

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die vereinbarten Leistungen inklusive Auskünfte, Lieferungen und Ähnliches sowie für im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige Nebenpflichten.
- 1.2 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, einschließlich eventueller Einkaufsbedingungen, finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen die pdcaCert GmbH nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von „Akkreditierer“ gesprochen wird, umfasst dies auch Zulassungsorganisationen und Anerkennungsorganisationen. Die Bezeichnungen „Akkreditierungsvorgaben“, „Akkreditierungsanforderungen“ und „Akkreditierungsverfahren“ gelten entsprechend für die Vorgaben und Verfahren der Zulassungs- oder Anerkennungsorganisationen.

## 2. Angebote

Alle Angebote der pdcaCert GmbH sind freibleibend, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

## 3. Zustandekommen und Laufzeit von Verträgen

Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung der Auftragserteilung der pdcaCert GmbH durch den Auftraggeber zustande und läuft für die im Vertrag vereinbarte Laufzeit.

## 4. Leistungsumfang

- 4.1 pdcaCert GmbH begutachtet und zertifiziert Management-Systeme auf Grundlage eines nationalen oder internationalen Regelwerks mit Akkreditierung, Zulassung oder Anerkennung („akkreditierte Zertifizierungsverfahren“), nach nationalen oder internationalen Standards ohne Akkreditierung („Standardzertifizierung“) und erbringt zusätzliche unabhängige eigene Zertifizierungsleistungen („Hauszertifikate“).
- 4.2 Die vereinbarten Leistungen werden nach den allgemein anerkannten und zum Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden Vorschriften durchgeführt. Ferner ist die pdcaCert GmbH berechtigt, die Methode und die Art der Untersuchung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder soweit zwingende Vorschriften eine bestimmte Vorgehensweise erfordern.
- 4.3 Die pdcaCert GmbH führt akkreditierte Zertifizierungsverfahren nach der vertraglich vereinbarten Norm bzw. dem dort bezeichneten Regelwerk einschließlich der jeweiligen allgemein gültigen zertifizierungsstandardspezifischen Akkreditierungsstandards, der Zertifizierungsstandards und sämtlicher Ausführungsrichtlinien, sowie der Akkreditierungsvorgaben des jeweiligen Akkreditierers durch. Sollte sich im Rahmen des Audits herausstellen, dass aufgrund der Akkreditierungsvorgaben ein höherer Aufwand erforderlich ist, muss der Auftraggeber die dadurch entstehenden Mehrkosten tragen, soweit die pdcaCert GmbH diese Mehrkosten nicht durch eigenes Verschulden zu vertreten hat. Standardzertifizierungen werden entsprechend der jeweiligen nationalen oder internationalen Standards durchgeführt. Zertifizierungsverfahren zur Erteilung von Hauszertifikaten werden nach den jeweils von der pdcaCert GmbH festgelegten Regeln durchgeführt.

## 5. Auditdauer/-termine

5.1 Die vertraglich vereinbarte Auditdauer und -termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des Auftraggebers. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie von der pdcaCert GmbH schriftlich als verbindlich bestätigt werden und sofern die Angaben des Auftraggebers korrekt sind.

## 6. Leistungsabrechnung

6.1 Ist bei der Erteilung des Auftrages der Leistungsumfang nicht schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand. Ist kein Entgelt schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise der pdcaCert GmbH.

## 7. Zahlungsbedingungen/Kosten/Aufrechnung

- 7.1 Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt.
- 7.2 Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf eines der Bankkonten der pdcaCert GmbH, die auf der Rechnung angegeben sind, zu leisten.
- 7.3 Im Falle des Verzugs ist die pdcaCert GmbH berechtigt, einen Zinssatz in Höhe von 8 % über den Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Gleichzeitig wird die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.
- 7.4 Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so kann die pdcaCert GmbH vom Vertrag zurücktreten, das Zertifikat entziehen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und die weitere Ausführung des Auftrags verweigern.
- 7.5 Die Regelung in Ziffer 7.4 gilt ebenso bei Nichteinlösung von Schecks, Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Auftraggeber oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.
- 7.6 Beanstandungen der Rechnungen der pdcaCert GmbH sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.
- 7.7 Falls der Auftraggeber einen durch ihn bestätigten Audittermin innerhalb von 4 – 1 Tagen vor dem vereinbarten Termin absagt oder verschiebt, ist die pdcaCert GmbH dazu berechtigt, auch wenn noch keine Leistung erfolgte, eine Pauschale in Höhe von 250,00 € als Aufwandsentschädigung umgehend zu berechnen.
- 7.8 Falls der Auftraggeber einen durch ihn bestätigten Audittermin am Audittag absagt oder verschiebt, ist die pdcaCert GmbH dazu berechtigt, den vollen für das Audit vereinbarten Betrag zu berechnen.
- 7.9 Die pdcaCert GmbH ist berechtigt, bei gestiegenen Gemein- und/ oder Bezugskosten die Preise zu Beginn eines Monats zu erhöhen. Dies erfolgt durch schriftliche Anzeige, die 1 Monat (Änderungsfrist) vor dem beabsichtigten Inkrafttreten abgesandt sein muss. Sollte die Preiserhöhung pro Vertragsjahr 5 % nicht übersteigen, hat der Auftraggeber aus Anlass dieser Preiserhöhung kein besonderes Kündigungsrecht. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 5 % pro Vertragsjahr ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen. Anderenfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.
- 7.10 Gegen Forderungen der pdcaCert GmbH kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

## 8. Vertraulichkeit

- 8.1 pdcaCert GmbH verpflichtet sich, keine Betriebsgeheimnisse, zugängliche gemachten Informationen über Rezepturen, Patente, besondere Verfahrenstechniken jeglicher Art oder Auskunft über die betriebliche und finanzielle Lage des Kunden an unbeteiligte Dritte zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen. Ausnahme davon sind gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen, denen die pdcaCert GmbH nachkommen muss.
- 8.2 Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch pdcaCert GmbH keine Informationen, Angaben über Vertragsinhalte, insbesondere über Preis und Leistungsumfang, sowie über die Abwicklung von Verträgen an unbeteiligte Dritte weitergeben, veröffentlichen oder zugänglich machen. Bei Zuwiderhandlung behält sich pdcaCert GmbH ausdrücklich die Geltendmachung von Ansprüchen vor.
- 8.3 Alle personenbezogenen Daten, deren Kenntnisnahme durch die Vertragsabwicklung entstanden ist unterliegt den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

## 9. Urheberrechte/Zertifikate

- 9.1 Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an den von der pdcaCert GmbH erstellten Prüfungsergebnissen, Berechnungen, Darstellungen usw. verbleiben bei der pdcaCert GmbH.
- 9.2 Der Auftraggeber darf im Rahmen des Auftrages gefertigte Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen usw. nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.
- 9.3 Alle Zertifikate bleiben Eigentum der pdcaCert GmbH und sind bei Entzug oder Änderung umgehend zurückzugeben bzw. dürfen nicht mehr verwendet werden.

## 10. Haftung der pdcaCert GmbH

- 10.1 pdcaCert GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden oder Aufwendungen, die durch vom Kunden zur Verfügung gestellte Gegenstände bzw. Materialien jedweder Art (z. B. Konzepte, Pläne, Zeichnungen, Software, Informationen etc.) entstehen. pdcaCert GmbH braucht hierzu keinerlei Überprüfung auf Richtigkeit, Güte etc. durchführen.
- 10.2 pdcaCert GmbH behandelt vom Kunden überlassene Gegenstände mit der verkehrsüblichen Sorgfaltspflicht. Eine Haftung für die übernommenen Gegenstände wird jedoch nicht gewährleistet.
- 10.3 Wird die pdcaCert GmbH durch vom Kunden verschuldete Ursachen bei der vertragsgemäßen und ordentlichen Leistungserbringung gestört, oder wird diese dadurch verzögert, so haftet der Kunde für den durch die Verzögerung entstandenen Mehraufwand. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 10.4 Der Kunde haftet gegenüber der pdcaCert GmbH für Schäden jeglicher Art, die pdcaCert GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen aufgrund von Pflichtverletzungen des Kunden entstehen bzw. dadurch entstehen, dass der

Kunde selbst die fehlerhafte Leistung von der pdcaCert GmbH beispielsweise durch von ihm zur Verfügung gestellten Pläne, Konzepte, Zeichnungen und Software, verursacht.

## 11. Kündigung

- 11.1 Die pdcaCert GmbH und der Auftraggeber sind berechtigt, den Zertifizierungsvertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 11.2 Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist für die pdcaCert GmbH insbesondere gegeben, wenn
- a) der Auftraggeber Veränderungen der für die Zertifizierung maßgeblichen Verhältnisse im Unternehmen oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich der pdcaCert GmbH gegenüber anzeigt,
  - b) der Auftraggeber das Zertifikat bzw. das Zertifizierungszeichen missbräuchlich bzw. vertragswidrig verwendet,
  - c) über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
  - d) bei Zahlungsverzug gemäß Ziffer 7.4.
- 11.3 Im Falle einer fristlosen Kündigung durch pdcaCert GmbH aus wichtigem Grund, steht pdcaCert GmbH ein pauschaler Schadensersatzanspruch gegenüber dem Auftraggeber zu. Dieser schuldet als Schadensersatz 15 % der bis zum Ende der fest vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden Vergütung. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens, pdcaCert GmbH der Nachweis des im Einzelfall ungewöhnlich hohen Schadens vorbehalten.
- 11.4 Die pdcaCert GmbH ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens vorgesehenen Zeitfenster zur Auditierung / Leistungserbringung durch pdcaCert GmbH nicht vom Auftraggeber in Anspruch genommen werden konnten und somit das Zertifikat zu entziehen ist (zum Beispiel bei der Durchführung von Überwachungsaudits).
- 11.5 Kündigt der Auftraggeber entsprechend der Regelung in Ziffer 11.4, steht der pdcaCert GmbH ein pauschaler Schadensersatzanspruch gegenüber dem Auftraggeber in Höhe von 50 % der bis zum Ende der fest vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden Vergütung zu. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens, der pdcaCert GmbH der Nachweis des im Einzelfall ungewöhnlich hohen Schadens, vorbehalten.
- 12. Teilunwirksamkeit, Schriftform, Gerichtsstand**
- 12.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 12.3 Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung vereinbaren.
- 12.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bingen.
- 13. Pflichten und Verantwortung**
- Die Zertifizierungsstelle ist im Rahmen ihrer Akkreditierung verpflichtet den Gutachtern der Akkreditierungsstelle die Teilnahme an Audits zu ermöglichen. Der Kunde gibt dazu sein Einverständnis.

Bingen den 04.03.2021